

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 6/2014 vom 12. Juni 2014

Herzlich Willkommen zur **149. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Zur neuen Richtlinie über einfache Druckbehälter

Am 29. März 2014 wurden im Amtsblatt L 96 die Neufassungen von acht Richtlinien aus dem Alignmentpaket veröffentlicht. Die neue Niederspannungs-Richtlinie und die Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke haben wir Ihnen in den zurückliegenden Newslettern bereits kurz vorgestellt. In diesem Newsletter wollen wir uns mit der

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt

beschäftigen. Auch diese Richtlinie musste an den New Legislative Framework angepasst werden und soll die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und den Schutz von Haus- und Nutztieren und Gütern vor der Gefährdung durch Leckage oder Bersten gewährleisten, die bei einfachen Druckbehältern auftreten können.

Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist dem Sinn nach unverändert übernommen worden. Es hat lediglich redaktionelle Änderungen gegeben.

Die Richtlinie gilt für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter. Was genau unter einem „einfachen Druckbehälter“ zu verstehen ist, wird in Artikel 1 der Richtlinie näher definiert:

„Diese Richtlinie gilt für **serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter** (im Folgenden „Behälter“ genannt) mit folgenden Merkmalen:

- a) Behälter sind geschweißte Behälter, die dazu bestimmt sind, einem relativen

- Innendruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt zu sein und Luft oder Stickstoff aufzunehmen, jedoch keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt werden.
- b) Die drucktragenden Teile und Verbindungen des Behälters sind entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt;
- c) der Behälter besteht aus einem der beiden folgenden Elemente:
- i) einem zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht;
 - ii) zwei gewölbten Böden mit gleicher Umdrehungsachse;
- d) der maximale Betriebsdruck des Behälters liegt bei 30 bar oder darunter, und das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälters ($PS \times V$) beträgt höchstens 10 000 bar·L;
- e) die niedrigste Betriebstemperatur liegt nicht unter -50 °C und die maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über 300 °C und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierung nicht über 100 °C.

Die Ausnahmen wurden ebenfalls unverändert von der Vorgängerrichtlinie übernommen.

Die Sicherheitsziele

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen sind auch in dieser Richtlinie wie bei allen anderen Richtlinien in Anhang I aufgeführt. Die Sicherheitsanforderungen sind im Wesentlichen unverändert von der alten Richtlinie übernommen wurden. Es hat lediglich einige redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen gegeben.

Die technischen Unterlagen

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen werden zukünftig statt in Anhang II in den Anhängen II und III beschrieben. Anhang II beschreibt u. a. die Anforderungen an die technischen Unterlagen, wohingegen sich Anhang III mit den (Hersteller)Angaben, der Betriebsanleitung, den Begriffsbestimmungen und den Symbolen befasst. Die Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen und die Konformitätserklärung beträgt 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts.

Auch für die Richtlinie über einfache Druckbehälter gilt im Rahmen der EU-Baumusterprüfung hinsichtlich der technischen Unterlagen, dass sie zukünftig eine Risikobeurteilung enthalten müssen. Damit setzt auch die Richtlinie über einfache Druckbehälter die Liste der um diese Anforderung ergänzten Richtlinien fort:

„ANHANG II

VERFAHREN ZUR KONFORMITÄTBEWERTUNG

1.3. Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag enthält Folgendes:

a) ...

b) ...

c) die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Behälters mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu bewerten; **sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.** „

Außerdem gehört zu jedem einfachen Druckbehälter eine Betriebsanleitung, die der benannten Stelle im Rahmen der EU-Baumusterprüfung vorgelegt werden muss:

„ANHANG II

VERFAHREN ZUR KONFORMITÄTBEWERTUNG

1.3. Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer einzigen notifzierten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag enthält Folgendes:

a) ...

b) ...

c) die technischen Unterlagen. ...

...

...

vii) **die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen** gemäß Anhang III Nummer 2;"

Die Betriebsanleitung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- den maximalen Betriebsdruck (PS in bar),
- die minimale und maximale Betriebstemperatur (Tmax in °C),
- das Fassungsvermögen des Behälters (V in L),
- den Namen, den eingetragenen Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Anschrift des Herstellers,
- den vorgesehenen Verwendungsbereich („Bestimmungsgemäße Verwendung“) des Behälters und
- die für den sicheren Gebrauch des Behälters erforderlichen Wartungs- und Aufstellungsbedingungen.

Weitergehende Angaben, wie eine für die Zielgruppe verständliche Betriebsanleitung entsteht, finden sich in der DIN EN 82079-1 sowie in den Richtlinien und Schriften der tekom e.V. (www.tekom.de)

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Neu hinzugekommen ist auch in dieser Richtlinie Kapitel 2 mit seiner detaillierten Beschreibung der Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler.

Die Hersteller gewährleisten danach, dass alle Behälter, deren Produkt $PS \times V$ mehr als 50 bar \times L beträgt den wesentlichen Sicherheitsanforderungen in Anhang I entsprechen. Für diese Behälter müssen die technischen Unterlagen nach Anhang II erstellt und das Konformitätsbewertungsverfahren in Artikel 13 durchgeführt werden. Der Hersteller stellt eine EU- Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung sowie die in Anhang III Nummer 1 genannten Aufschriften an.

Behälter, deren Produkt $PS \times V$ nicht mehr als 50 bar \times L beträgt, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis entworfen und hergestellt werden. Eine CE-Kennzeichnung wird an diesen Behältern nicht angebracht. Die in Anhang III Nummer 1 festgelegten Aufschriften müssen jedoch vorhanden sein.

Sollten die Behälter im Hinblick auf die Produktsicherheit in irgendeiner Art und Weise auffällig werden, so muss der Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen können von einer Warnung der Kunden über die eigene Stichprobennahme im Markt bis hin zu einem Rückruf der Behälter reichen.

Der Bevollmächtigte kommt dann zum Tragen, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat. Er vertritt den Hersteller innerhalb der EU, darf aber selbst an dem Produkt keine Änderungen vornehmen. In den meisten Fällen wird der Importeur sinnvollerweise diese Aufgabe übernehmen.

Die Importeure müssen sicherstellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sie sich beim Hersteller vergewissern, dass die technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Importeure müssen zudem überprüfen, ob die Behälter korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigelegt werden. Sie müssen eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen anbringen.

Die Händler müssen überprüfen, ob die Behälter mit der CE-Kennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beigelegt sind.

Die Importeure und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme Behälter abgegeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit eingeführt. Jeder Wirtschaftsakteur muss in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur zu benennen, von dem er einen einfachen Druckbehälter bezogen oder an den er einen einfachen Druckbehälter abgegeben hat. Diese Informationen muss er 10 Jahre aufbewahren.

Das Konformitätsbewertungsverfahren

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist unverändert geblieben, soweit es dabei um die Baumusterprüfung und die Anwendung der Normen geht.

Änderungen hat es jedoch bei der Prüfung vor dem Inverkehrbringen geben. Bislang wurde nur zwischen einem Produkt von $PS \times V > 50 \text{ bar} \times l$ bis maximal $200 \text{ bar} \times l$ und einem Produkt $PS \times V > 200 \text{ bar} \times l$ bis maximal $3000 \text{ bar} \times l$ und einem Produkt $PS \times V > 3000 \text{ bar} \times l$ unterschieden. Zukünftig werden diese Gruppen wie folgt unterteilt:

- $PS \times V > 50 \text{ bar} \times l$ bis maximal $200 \text{ bar} \times l$,
- $PS \times V > 200 \text{ bar} \times l$ bis maximal $3000 \text{ bar} \times l$ und
- $PS \times V > 3000 \text{ bar} \times l$

Die genaue Beschreibung der einzelnen Konformitätsbewertungsverfahren wurde jetzt als „Anhang II“ in die Richtlinie aufgenommen.

Fristen:

Einfache Druckbehälter, die von der alten Richtlinie 2009/105/EG erfasst werden und der Richtlinie 2009/105/EG entsprechen, dürfen weiter bis zum 20. April 2016 in Verkehr gebracht werden. Ab dem 20. April 2016 muss dann die neue Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter angewendet werden. Die alte Richtlinie 2009/105/EG wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

AKTUELLES

8 Delegierte Richtlinien zur RoHS-Richtlinie bekannt gemacht

Für verschiedene elektronische Geräte wurden im Mai insgesamt acht Delegierte Richtlinien mit Ausnahmen zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Richtlinien:

- Delegierte Richtlinie 2014/69/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Delegierte Richtlinie 2014/70/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)
- Delegierte Richtlinie 2014/71/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten in einer Schnittstelle von großflächigen Stacked-Die-Elementen
- Delegierte Richtlinie 2014/72/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Beschichtungen von Leiterplatten zur Verwendung in Zündungsmodulen und anderen elektrischen und elektronischen Motorsteuerungssystemen
- Delegierte Richtlinie 2014/73/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinielektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen
- Delegierte Richtlinie 2014/74/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Verwendung in Einpressteckverbindern mit flexibler Zone (andere als solche des Typs „C-Press“) für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Delegierte Richtlinie 2014/75/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten
- Delegierte Richtlinie 2014/76/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in handgefertigten Leuchtstoffentladungsröhren zur Verwendung in Anzeigen, Dekorations-, Architektur- und Spezialbeleuchtungen und in Lichtkunstwerken

Delegierte Verordnung zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte veröffentlicht

Die Delegierte Verordnung betrifft Produkte, die im Fernverkauf bzw. über das Internet verkauft werden. Hier sind Änderungen bzw. Ergänzungen zur ursprünglichen Richtlinie

2010/30/EG „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ erforderlich geworden, weil sonst nicht gewährleistet werden kann, dass potenzielle Endnutzer die Angaben auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt beim Fernverkauf erhalten. Das schließt den Versandhandel, den Verkauf über Kataloge, über Telemarketing oder das Internet ein.

Die Delegierte Verordnung:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

ändert verschiedene andere ältere Delegierte Verordnungen und gilt seit dem 6. Juni 2014.

2 neue Delegierte Verordnungen zur Bauprodukte-Verordnung erschienen

Weiterhin sind im letzten Monat zwei Delegierte Verordnungen zur Bauprodukte-Verordnung erschienen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 gilt ab dem 26. Juni 2014. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 gilt bereits seit dem 31. Mai 2014.

Wir werden uns in einem anderen Newsletter näher mit den beiden Verordnungen beschäftigen.

Ablösung der Richtlinie 1999/5/EG über Telekommunikationsendeinrichtungen

Als weitere überarbeitete Richtlinie wurde im Mai die

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG

veröffentlicht.

Aufgrund der Änderungen an der Richtlinie 1999/5/EG in den letzten Jahren und der notwendigen Anpassung der Richtlinie 1999/5/EG an den NLF wurde die Richtlinie deutlich geändert. Die Richtlinie gilt z. B. nicht für Festnetz-Endeinrichtungen.

Die Richtlinie muss ab dem 13. Juni 2016 angewendet werden. Wir werden uns im Zusammenhang mit den dieses Jahr bereits zahlreich erschienen neuen Richtlinien auch mit dieser Richtlinie näher beschäftigen.

Umweltkriterien für Warmwasser-Heizgeräte veröffentlicht

Die Kommission hat einen vorläufigen Bericht über die technischen, ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Warmwasser-Heizgeräten, wie sie typischerweise in der Europäischen Union verwendet werden, verfasst und für Anmerkungen öffentlich zugänglich gemacht. Die in dem vorläufigen Bericht vorgelegten Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass der Energieverbrauch in der Nutzungsphase am stärksten zu den Gesamtauswirkungen von Warmwasser-Heizgeräten auf die Umwelt beiträgt. Deshalb soll die Verwendung von energieeffizienten Warmwasser-Heizgeräten mit niedrigem Treibhausgasausstoß gefördert werden. Darüber hinaus sollen derartige Heizgeräte, die umweltfreundlichere Technologien nutzen und nachweislich sicher für Verbraucher sind, unterstützt werden.

Aus diesem Grund hat die Kommission jetzt den Beschluss 2014/314/EU vom 28. Mai 2014 „zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Warmwasser-Heizgeräte“ verabschiedet und bekannt gemacht.

Wir werden uns in einem der nächsten Newsletter näher mit dem Beschluss und seinen Umweltkriterien befassen.

Anhang XVII der REACH-Verordnung geändert

Am 9. Mai 2014 ist die:

Verordnung (EU) Nr. 474/2014 der Kommission vom 8. Mai 2014 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich 1,4-Dichlorbenzol

bekannt gemacht worden.

Die französischen Behörden haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, die im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe aufgeführt sind, eine Bewertung der Risiken von 1,4-Dichlorbenzol vorgenommen. Der Abschlussbericht wurde 2004 auf der Website des Europäischen Chemikalienbüros veröffentlicht. Im Februar 2008 hat die Kommission die Ergebnisse der Risikobewertung und die Risikobegrenzungsstrategien für Dichlorbenzol (DCB) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. In dieser Mitteilung wurde empfohlen, im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von DCB in Duftspendern, Mottenkugeln und Toilettensteinen in Betracht zu ziehen, um das Risiko für die Verbraucher zu begrenzen, was nun geschehen soll.

Die Verordnung muss ab dem 1. Juni 2015 angewendet werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Österreich:

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte erlassen werden (Notifizierung 2014/0248/A - I10)

Die Verordnung betrifft:

- Messgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen
- Messgeräte zur Ermittlung von Verkehrsgeschwindigkeiten

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte sind nach § 13 Abs. 2 Z 2 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung (MEG) eichpflichtig. Die notwendigen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen daher erlassen werden.

- Gesetz über den Einbau, den Betrieb, die Instandhaltung, die Überprüfung und Nachrüstung von Hebeanlagen (Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2014 - StHebAG)

Der Gesetzesentwurf beruht auf der Neufassung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG sowie auf der zuletzt geänderten Richtlinie 2014/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge. Weiterhin wird mit diesem Gesetz die europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt umgesetzt.

Inhalt des Gesetzesentwurfes ist die Aufnahme der neuen erweiterten Begriffsbestimmung über Aufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, welche vom bisherigen Aufzugsgesetz 2002 nicht erfasst wurde. Weiterhin wird durch die Regelung einer Vorprüfung und Abnahmeprüfung eine präzisere Abstimmung des Gebäudes oder Bauwerkes mit der neu eingebauten oder wesentlich geänderten überwachungsbedürftigen Hebeanlage geschaffen. Darüber hinaus werden, um für die Betreiberin/den Betreiber, aber auch für die Prüfstellen Rechtssicherheit hinsichtlich der Fristen für die regelmäßige Überprüfung der verschiedenen Hebeanlagen zu schaffen, Prüfintervalle festgelegt. Daneben werden auch die Pflichten der Betreiberin/des Betreibers formuliert, wobei diese/r auch die Möglichkeit hat, die Aufgaben der Betriebskontrolle und die Befreiung von in Aufzügen oder in Hebeeinrichtungen für Personen eingeschlossenen Personen an Beauftragte zu übertragen. Beauftragte können geprüfte Hebeanlagenwärterinnen/Hebeanlagenwärter und geeignete Betreuungsunternehmen sein. Abgeleitet von der Empfehlung der Kommission 95/216/EG „über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge“ werden bei wesentlichen Änderungen eines Aufzuges - wie auch schon im bestehenden Aufzugsgesetz 2002 geregelt - nunmehr angepasst an die neuen Begriffsbestimmungen des Aufzuges auch bei einer Hebeeinrichtung für Personen, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen unter Berücksichtigung von Grundsätzen festgelegt.

Abgeleitet von der Empfehlung der Kommission 95/216/EG ergibt sich auch der Schwerpunkt dieses Gesetzesentwurfes, nämlich die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und eventueller Nachrüstungspflichten mit entsprechenden Prüf- und Umsetzungsfristen für bestehende und in Betrieb

befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen. Der Zeitplan zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist abhängig vom Baujahr der Anlage und zwischen einem und drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu veranlassen. Die beauftragte Prüfstelle muss einen Prüfbericht erstellen und die festgestellten Gefährdungssituationen sowie die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos angeben. Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind diese Maßnahmen zwischen 5 Jahren nach durchgeführter Sicherheitsprüfung und der nächsten Modernisierung oder Änderung, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist, durchzuführen.

Im Hinblick auf eine abgestimmte Administrierbarkeit wurden die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes weitgehend von der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 übernommen.

Polen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bauprodukte und des Baurechts (Notifizierung 2014/0234/PL - B10)

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt in dem Bereich, soweit sie nicht in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geregelt, an die Bestimmungen der Verordnung Nr. 305/2011 angeglichen. Darüber hinaus werden die Gesetzesvorschriften zur Festlegung der Kontrollverfahren für Bauprodukte und der Arbeitsweise der Bauaufsichtsbehörden an die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angepasst. Die Regelung ändert zudem die Bestimmungen des Baurechts durch Änderung des Wortlauts im Hinblick auf Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 305/2011. Außerdem gibt es Festlegungen zur Regelung der Rechte und Pflichten der Personen, die selbstständige technische Funktionen im Bauwesen erfüllen sowie von Investoren im Bereich des Einsatzes von Bauprodukten und bei der Ausführung von Bauarbeiten.

Die Regelungen der Verordnung Nr. 305/2011 gelten für Bauprodukte, die unter harmonisierte Normen fallen. Die Regelungen lassen den Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften aber ausreichend Spielraum zur Festlegung von Anforderungen an Bauprodukte, die nicht diesen Normen unterliegen. Diese Bauprodukte sollten es ermöglichen, dass Gebäude den in Anhang I der Verordnung Nr. 305/2011 festgelegten Grundanforderungen entsprechen und den „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“ berücksichtigen. Um sicherzustellen, dass die Interessen der Benutzer eines Gebäudes angemessen geschützt sind, sollten sämtliche Bauprodukte, die sich auf die Einhaltung der Grundanforderungen auswirken können, unter die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt fallen. Vor diesem Hintergrund wurden in dem Entwurf ähnliche Lösungen wie in der Verordnung Nr. 305/2011 in Bezug auf das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die nicht Gegenstand harmonisierter Normen sind, gewählt.

Ungarn:

Verordnungsentwurf des Innenministers (BM) über das staatliche Brandschutzregelwerk (Notifizierung 2014/0213/HU - B20)

Betroffen sind Bauprodukte, feuerwehrtechnische Produkte, elektrische Anlagen, feuer- oder explosionsgefährliche Gerätschaften, Maschinen und Vorrichtungen, brennbare Flüssigkeiten, Gase und Schmelzen.

Der Entwurf betrifft eine Vorlage zur Zusammenfassung der Brandschutzbestimmungen in einer einheitlichen Rechtsnorm. Angepasst an die europäischen Auflagen zum Brandschutz enthält der Entwurf keine Vorschriften, die in einer der in ungarisches Recht umgesetzten europäischen Normen enthalten sind.

Die praktische Anwendung der Brandschutznormen erfordert die ständige Kontrolle des Regelwerks mit den Brandschutzanforderungen und erforderlichenfalls seine Änderung. Die geltende Vorschrift wurde bereits mehrfach geändert. Mit der technischen Entwicklung und der nationalen Umsetzung der EU-Normen konnte aber auch so nicht angemessen Schritt gehalten werden. Darüber hinaus sind die Organisationsstruktur und ein Teil der Anforderungen bereits veraltet. Anstelle von neuen Änderungen war die Ausarbeitung einer vollkommen neuen Regelung auf Basis eines neuen Konzepts notwendig geworden. Der Entwurf legt in erster Linie das erwartete Sicherheitsniveau und seine konkreten Merkmale fest, enthält jedoch keine technische Lösung zum Erreichen des Sicherheitsniveaus bzw. zu seiner Gestaltung. Diese ist vom Projektanten auszuwählen, d. h. dem Projektanten wird mehr Freiheit geboten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Ägypten:

Ministerialerlass 180/2003 mit Änderungen - Energieeffizienzzeichen für Raum-Klimageräte (Splitgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/68)

Brasilien:

Gesetzesentwurf Nr. 532 – Sicherheitsanforderungen an Kessel und Druckbehälter (Notifizierung G/TBT/N/BRA/520)

Verordnung No.271 – Konformitätsbewertungsverfahren für Kessel (Notifizierung G/TBT/N/BRA/533)

Entschließungsentwurf Nr. 24 - Anforderungen an die Registrierung bei Anvisa für medizinische Geräte zur Hygieneüberwachung mit einem niedrigen und mittleren Risiko (Notifizierung G/TBT/N/BRA/591)

Entschließungsentwurf Nr. 23 - In-vitro-Diagnostika (Notifizierung G/TBT/N/BRA/590)

Chile:

Entwurf eines Energieeffizienz-Labels für Heizungsanlagen mit Brennholz - Technische Spezifikationen für die Gestaltung des Etiketts (Notifizierung G/TBT/N/CHL/269)

Verordnungsentwurf über die Sicherheit von Produkten, die von Kindern verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/CHL/268)

China:

Norm über die Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Schlitzmaschinen und / oder Profiler mit Kettenbandvorschub (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1035)

Norm über die Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Manuelle Radialarmsägen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1036)

Norm über die Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Kreissägen / Von oben schneidende Kappsägen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1037)

Norm über Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen für explosionsgefährdete Bereiche (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1039)

Norm über Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1045)

Norm über Spielzeugsicherheit - Teil 11: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den Innen- und Außenbereich (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1047)

Norm über Spielzeugsicherheit – Teil 12: Spielzeugroller (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1048)

Norm über Spielzeugsicherheit – Teil 13: Chemisches Spielzeug (Sets) außer Experimentierkästen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1049)

Norm über Spielzeugsicherheit - Teil 14: Anforderungen und Prüfverfahren von Fingerfarbe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1050)

Norm über die Sicherheit von Hebezeugen – Teil 5: Brücken- und Portalkräne (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1040)

Norm über Messwandler - Teil 2: Zusätzliche Anforderungen für Stromwandler (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1044)

Norm über die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeinsparung von Halogenlampen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1051)

Norm über die Sicherheit von motorbetriebenen handgeführten Geräten, transportablen Elektrowerkzeugen und Gartengeräten - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1052)

Norm über Schweißgeräte zum Widerstandsschweißen – Teil 1: Elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1053)

Norm über Taststöcke – Teil 1: Sicherheitsfarben (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1054)

Norm über Rollstühle mit Verbrennungsmotor (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1055)

Ecuador:

Normenentwurf prte INEN 095 - Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrplattformen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/252)

Normenentwurf prte INEN 173 – Handgehaltene elektrische Sägen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/162)

Normenentwurf prte INEN 166 – Mechanische und elektronische Türschlösser
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/169)

Normenentwurf prte INEN 169 – Halogenlampen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/172)

Dringende Technische Verordnung Nr. 092 - Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer (Notifizierung G/TBT/N/ECU/119)

Normenentwurf prte INEN 191 – Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/245)

Dringende Technische Verordnung RTE INEN Nr. 110 – Elektrische Warmwasserbereiter
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/155)

Normenentwurf prte INEN 190 – Medizinische elektrische Geräte –
Sicherheitsanforderungen für Operationstische (Notifizierung G/TBT/N/ECU/244)

Dringende Technische Verordnung RTE INEN Nr. 112 - Energieeffizienz von Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor und einer maximalen Leistung von 125 W (Notifizierung G/TBT/N/ECU/205)

Normenentwurf prte INEN 203 – Angetriebene Küchengeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/240)

Normenentwurf prte INEN Nr. 185 - Rotierende Dentalinstrumente – Diamantinstrumente
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/248)

Dringende Technische Verordnung RTE INEN Nr. 101 – Elektrische Haushaltsgeräte –
Induktionsherde (Notifizierung G/TBT/N/ECU/249)

Grenada:

Anforderungen an die Kennzeichnung von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/GRD/17)

Honkong:

Freiwillige Hong Kong Wassereffizienz-Kennzeichnung – Kennzeichnungsverfahren für Durchflussregler (Notifizierung G/TBT/N/HKG/45)

Israel:

SI 12288 – **Industriearmaturen - Schieber aus Kupferlegierungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/803)**

SI 14079 – Teil 1: Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Verbandmull aus Baumwolle und Verbandmull aus Baumwolle und Viskose (Notifizierung G/TBT/N/ISR/800)

SI 14079 – Teil 2: Leistungsanforderungen und Testmethoden: Mullbinden (Notifizierung G/TBT/N/ISR/801)

SI 14079 – Teil 3: Leistungsanforderungen und Testmethoden: Watte pads (Notifizierung G/TBT/N/ISR/802)

Kanada:

Verordnungsvorschlag zur Änderung der Anlage 2 des Canada Consumer Product Safety Act (TCEP) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/377)

Verordnungsvorschlag über 2-Butoxyethanol (Notifizierung G/TBT/N/CAN/135)

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-006-14 - Weitergabe von neuen Fragen der RSS-195-516 und SRSP (Notifizierung G/TBT/N/CAN/414)

Korea:

Verordnung zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (Notifizierung G/TBT/N/KOR/488)

Moldawien:

Gesetzentwurf über die Änderung und Ergänzung bestimmter durch den Regierungsbeschluss Nr. 25 von 20. Januar 2014 genehmigten Gesetzgebungsakte (Verbot der Herstellung, Einfuhr, Lagerung, Vermarktung und Nutzung von bestimmten gefährlichen chemischen Substanzen) (Notifizierung G/TBT/N/MDA/21)

Philippinen:

Vorschlag für die Umsetzung des Gesetzes 10620 – Spielzeug- und Spielekennzeichnungsgesetz 2013 (Notifizierung G/TBT/N/PHL/178)

Saudi Arabien:

Norm über Anforderungen an Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine (Notifizierung G/TBT/N/SAU/759)

Singapur:

Vorschriften zur Energieeinsparung - Energieverbrauchskennzeichnung und Mindest-Leitungsanforderungen 2013 (Notifizierung G/TBT/N/SGP/21)

Südafrika:

VC 9091 – Verpflichtende Anforderungen für Einzelsockel –Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/167)

Vorschlag für verpflichtende Anforderungen an Warmwasserspeicher für den Hausgebrauch. (Regierungsmitteilung R.779 vom 28. September 2012) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/153)

Vorschlag für verpflichtende Anforderungen an Sicherheitsverglasungen für Gebäude (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/141)

Taiwan:

Verordnungsentwurf über Energieeinsparung und Energieeffizienz in der petrochemischen Industrie (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/162)

Thailand:

NTC TS 1026-2557: Technischer Standard für Internationale Mobile Telekommunikationsgeräte (IMT) mit Evolved Universal-Terrestrial Radio Access (E-UTRA) Technologie: Basisstationen und Repeater (Notifizierung G/TBT/N/THA/438)

NTC TS 1027-2557: Technischer Standard für Internationale Mobile Telekommunikationsgeräte (IMT) mit Evolved Universal-Terrestrial Radio Access (E-UTRA) Technologie: Endgeräte (Notifizierung G/TBT/N/THA/439)

Vereinigte Arabische Emirate:

Leitfaden für die Registrierung der Produkte mit der G-Kennzeichnung des Golf-Kooperationsrates (GCC) (Notifizierung G/TBT/N/ARE/207)

Vereinigte Staaten:

Energieeinsparprogramm: Energieeffizienz für Gewerbe- und Industrielektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/873)

Energieeinsparprogramm: Testverfahren für Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/USA/907)

Energieeinsparprogramm: Alternative Effizienz-Bestimmungsmethoden und alternative Bewertungs-Methoden (Notifizierung G/TBT/N/USA/710)

Energiesparprogramm: Zertifizierung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (HLK), Wasser-Heizungen (WH) und kältetechnischen Geräten (CRE) (Notifizierung G/TBT/N/USA/888)

Formaldehyd-Emissionsstandards für Verbundholzprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/827)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 392/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblatt**mitteilung** 2014/C 149/01 vom 16.5.2014)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblatt**mitteilung** 2014/C 149/02 vom 16.5.2014)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblatt**mitteilung** 2014/C 149/03 vom 16.5.2014)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblatt**mitteilung** 2014/C 153/08 vom

21.5.2014 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2014/C 110/02 vom 11.4.2014)

Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und Delegierte Verordnung Nr. 392/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblattmitteilung 2014/C 149/01 vom 16.5.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:

- EN 60704-2-6:2012-10

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 149/02 vom 16.5.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 455-2+A2:2013-02
- EN ISO 11137-1/A1:2013-07
- EN ISO 11137-2:2013-06
- EN ISO 13408-1/A1:2013-05 und
- EN 60601-1/A1:2013-10.

Die folgende Norm – „unerwartet entfallen“ in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung – ist „wiederbelebt“ worden:

- EN 980:2008-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 15223-1:2012-07).

Die folgenden Normen – „unerwartet entfallen“ bereits in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung – sind ebenfalls „wiederbelebt“ worden:

- EN ISO 1135-4:2011-10 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 1135-4:2012-03) und
- EN 12006-3+A1:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-3:2011-12).

Die folgenden Normen sind „unerwartet entfallen“:

- EN ISO 5356-2:2007-08 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 5356-2:2012-11)
- EN ISO 21171:2006-05 (nicht zurückgezogen)
- EN ISO 22610:2006-07 (nicht zurückgezogen)
- EN ISO 22612:2005-03 (nicht zurückgezogen)
- EN 60601-2-30:2000-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 80601-2-30:2010-09)
- EN 60601-2-33:2002-10 mit den Änderungen A1 und A2 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60601-2-33:2010-10)

- EN 60601-2-44:2009-05 (nicht zurückgezogen) und
- EN 60601-2-54:2009-09 (nicht zurückgezogen).

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist erneut verschoben worden bei:

- EN ISO 13485:2012-02 (2012-08-30 => 2013-01-24 => 2012-08-31).

Hinter jeder CENELEC-Norm steht jetzt ein Kommentar: « Diese europäische Norm erfüllt nicht unbedingt die Erfordernisse der Richtlinie 2007/47/EG. »

Ausnahme: ein besonders großer Kommentar hinter EN 60601-1-2006-10!

Es gibt weiterhin 20 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung AbI".

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 149/03 vom 16.5.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 12 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50290-2-23:2013-11
- EN 50290-2-25:2013-11
- EN 60252-1/A1:2013-11
- EN 60252-2/A1:2013-11
- EN 60335-1/AC:2014-01
- EN 60335-2-7/A11:2013-10
- EN 60335-2-27:2013-12
- EN 60529/A2:2013-10
- EN 61558-2-16/A1:2013-11
- EN 62395-1:2013-12
- EN 62444:2013-10
- EN 62606:2013-11
-

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es nichts Neues. Weiterhin nicht einmal bei der EN 60730-1:2011-12, bei der als DOC nach wie vor der 1.10.2013 angegeben ist. Demnach hätte am 30.9.2013 die Konformitätsvermutung aller vorhergehenden EN 60730-1 enden müssen !?! Und weiterhin ist kein Teil 2 erschienen, der sich auf die EN 60730-1:2011-12 bezieht... Und der 24.11.2014, der als DOC bei der EN 60335-1:2012-01 angegeben ist, rückt auch immer näher...

Der bisherige Kommentar in der Liste hinter der EN 60335-2-9:2003 ist entfallen.

Die folgenden Normen sind „unerwartet entfallen“:

EN 60446:2007-07 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60445:2010-11)

EN 60695-1-1:2000-02 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60695-1-10:2010-03 und EN 60695-1-11:2010-10)

EN 60695-2-12:2001-01 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60695-2-12:2010-12) und

EN 60695-2-13:2001-01 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60695-2-13:2010-12).

Überraschenderweise ist die älteste Generation der EN 60730-1:1991-05 endlich mal herausgenommen worden!

Der falsche Zusammenhang zwischen EN 61131-2:2007-09 und dem vermeintlichen „Nachfolger“ EN 61010-2-201:2013-05 ist auch entfernt worden.

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 153/08 vom 21.5.2014 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2014/C 110/02 vom 11.4.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die folgende Norm – „unerwartet entfallen“ in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung – ist „wiederbelebt“ worden:

- EN 16307-1:2013-01

TERMINE

Technische Dokumentation - Rechtliche Grundlagen und Normen

Termin: 02.-03.07.14

Veranstalter: AK-Training + Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/technische-dokumentation-rechtliche-grundlagen-und-normen.html>

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 24.07.14

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Hannover

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=467077>

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 23. - 24.09.14

Ort: Stuttgart

Veranstalter: Fa. IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=287751>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie 2014/69/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/70/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP) (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/71/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten in einer Schnittstelle von großflächigen Stacked-Die-Elementen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/72/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Beschichtungen von Leiterplatten zur Verwendung in Zündungsmodulen und anderen elektrischen und elektronischen Motorsteuerungssystemen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/73/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinielektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/74/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Verwendung in Einpresssteckverbindern mit flexibler Zone (andere als solche des Typs „C-Press“) für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/75/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/76/EU der Kommission vom 13. März 2014 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in handgefertigten Leuchtstoffentladungsröhren zur Verwendung in Anzeigen, Dekorations-, Architektur- und Spezialbeleuchtungen

und in Lichtkunstwerken (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten (Bauprodukte-Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster (Bauprodukte-Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet (Ökodesign-Richtlinie)
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Telekommunikations-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Medizinprodukte-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Urteil zur neuen Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

(Quelle: Khan & Lang Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, www.khan-lang.com)

Es gibt inzwischen erste Urteile zur neuen Bauprodukte-Verordnung. Eines dieser Urteile möchten wir Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen. Hintergrund des Verfahrens war eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung wegen einer angeblich fehlenden CE-Kennzeichnung.

In dem Urteil bestätigt das Landgericht Limburg die Rechtsauffassung, dass für bereits vor Inkrafttreten der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPV) auf Grundlage einer Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung (rechtmäßig) in den Verkehr gebrachte Bauprodukte weder eine Leistungserklärung erstellt werden muss noch eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist.

Außerdem hat das Gericht bestätigt, dass es grundsätzlich eine unlautere Handlung ist, wer ein Bauprodukt ohne Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung in den Verkehr bringt. Die entsprechenden Vorschriften in Artikel 4 und Artikel 8 der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPV) stellen insoweit Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr.11 UWG dar.

Wurde ein Bauprodukt aber bisher aufgrund einer allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung (rechtmäßig) in den Verkehr gebracht, dann werden diese jedoch nicht vom Anwendungsbereich der Artikeln 4 und 8 der EU-BauPV erfasst.

Eine Leistungserklärung (und damit auch eine CE-Kennzeichnung) ist für ein Bauprodukt daher nur dann erforderlich, wenn es erstmalig auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt wird. Wurde das Bauprodukt aber bereits vor dem Inkrafttreten der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf Grundlage einer Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung (rechtmäßig) in den Verkehr gebracht, so bedarf das Bauprodukt bei einer (erneuten) Bereitstellung in der EU damit keiner Leistungserklärung und folglich auch keiner CE-Kennzeichnung.

Zum Urteil im Volltext:

<http://khan-lang.com/wp-content/uploads/2014/05/Urteil-Landgericht-Limburg-vom-06.-Mai-2014.pdf>

Zur Zusammenfassung:

<http://khan-lang.com/erste-urteile-zur-neuen-bauprodukte-verordnung-eu-nr-3052011-eu-baupv/#>

... UND WEITERHIN

Unfalltote und Unfallverletzte 2012 in Deutschland

(Meldung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Die BAuA hat die Unfallzahlen für das Jahr 2012 auf Ihrer Internetseite (www.baua.de) veröffentlicht. Damit ergibt sich für 2012 folgendes Bild:

„Eine einheitliche Erfassung aller Unfälle in Deutschland gibt es nicht. Es liegen allerdings für verschiedene Lebensbereiche einzelne Statistiken zu Unfallzahlen vor:

- *Arbeit und Schule: Arbeits- bzw. Schulunfallstatistiken der Unfallversicherungsträger*
- *Verkehr: Verkehrsunfallstatistiken des Statistischen Bundesamtes*
- *Heim und Freizeit: Schätzungen bzw. Hochrechnungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) aus Befragungsdaten (GEDA¹ und KIGGS²)*
- *Tödliche Unfälle: Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes*

Eine Zusammenfassung der verschiedenen Statistiken zu einer Gesamtunfallzahl ist nicht nur aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien problematisch, auch Überschneidungen und somit Doppelzählungen spielen eine große Rolle. Letzteres trifft vor allem für die Bereiche "Verkehr und Arbeit" sowie "Verkehr und Schule" zu. Trotz dieser Unwägbarkeiten soll - wie bereits in den Vorjahren - im Folgenden ein ungefährender quantitativer Überblick über das Gesamtunfallgeschehen in Deutschland für das Jahr 2012 gegeben werden.

*In der Todesursachenstatistik des Jahres 2012 werden **20.822 Unfalltote** ausgewiesen.*

Das heißt, etwa **0,03 % der gesamten Wohnbevölkerung** erlitten 2012 einen tödlichen Unfall. Aus den vorliegenden Statistiken ist klar, dass es

- **1.080 Todesopfer durch Arbeitsunfälle** gegeben hat, wovon **517 auf den Bereich Verkehr** entfielen.
- **56 Todesopfer durch Schulunfälle** gegeben hat, wovon **45 auf den Bereich Verkehr** entfielen.
- insgesamt **3.817 Todesopfer durch Verkehrsunfälle** (inkl. Arbeit und Schule) gegeben hat, und es
- **8.158 Todesopfer durch Unfälle im Hausbereich** gegeben hat.

Daraus lässt sich ableiten, **dass 8.273 Unfalltote bei anderen Aktivitäten - vornehmlich in der Freizeit - umgekommen sind.**

Für den Bereich der **Unfallverletzten** liegt keine gesicherte Gesamtzahl vor. Aus den genannten Erhebungen ist klar, dass sich

- **1,15 Mio. Arbeitsunfälle** ereigneten, von denen **0,13 Mio. auf den Bereich Verkehr** entfielen.
- **1,34 Mio. Schulunfälle** ereigneten, von denen **0,05 Mio. auf den Bereich Verkehr** entfielen.
- insgesamt **0,39 Mio. Verkehrsunfälle** (inkl. Arbeit und Schule) ereigneten.
- Aus Schätzungen des Robert-Koch-Institutes sind zudem **2,80 Mio. Unfälle im Hausbereich** und
- **2,29 Mio. Unfälle in der Freizeit** abzuleiten. Zudem weist das RKI erheblich mehr Unfälle im Verkehr aus als polizeilich erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei zu großen Teilen um sog. Alleinunfälle im Verkehr (z. B. Sturz vom Fahrrad) handelt, die im Rahmen dieser Gesamtunfallstatistik zu den Freizeitunfällen gezählt werden. Somit ergeben sich für das Jahr 2012 **insgesamt 3,11 Mio. Unfälle im Freizeitbereich.**

Damit wird das Gesamtvolumen auf **8,60 Mio. Unfälle im Jahr 2012 geschätzt, d. h. durchschnittlich jeder zehnte Einwohner erlitt 2012 einen Unfall."**

Zur vollständigen Meldung auf der Internetseite der BAuA:

<http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/Gesamtunfallgeschehen/Gesamtunfallgeschehen.html>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.07.2014

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_Email] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15

34560 Fritzlär

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlär HRB 11515

UStID: DE251926877